

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

§ 13

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

§ 14

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1931 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Oktober 1964 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 859) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n * 1

Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 11. August 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB I S. 446) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1935, 1936 und 1949, die noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind im Jahr 1966 gegen Wundstarrkrampf zu impfen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfungen genannt) sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

§ 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

§ 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

§ 4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der 1. und der 2. Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die 3. Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär in einer Dosisierung von je 1 ml Impfstoff.

§ 5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;
2. Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§ 6

Die Durchführung der Impfung ist durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§ 7

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 860) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im Gesetzblatt Teil II 1965 Nr. 80 in der dritten Ankündigung der Inhaltsangabe richtig heißen muß: Preisanordnung Nr. 2024 1. — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —.